

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Der Präsident • Präsidialabteilung •

Der Präsident

Frau
Angela Dorn
BÜNDNIS 90/Die Grünen
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bearbeiter/in:
Aktenzeichen 7.31.70

Telefon +49 (0)69 798 - 22918
Telefax +49 (0)69 798 - 28793
E-Mail schulmeyer@pww.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

Datum: 20. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Dorn,

in Ihrem Schreiben vom 19. Januar 2009 sprechen Sie mich auf die Kürzung der Semesterbeiträge an. Vor dem Hintergrund des konstruktiven und vertrauensvollen Klimas unserer bisherigen Kooperation, für die ich mich an dieser Stelle bedanken möchte, ist es mir ein wichtiges Anliegen, Sie über die Hintergründe der aktuellen, in der Öffentlichkeit ausgetragenen Debatte um die Festsetzung der AStA-Beiträge zu informieren.

Erlauben Sie mir zunächst eine grundsätzliche Bemerkung: Wie auch schon die Auseinandersetzung im Dezember, so hätten wir uns auch diese Auseinandersetzung mit dem AStA gerne erspart. Denn sie kosten Energie und Zeit, die ich gern für die Weiterentwicklung der Goethe-Universität verwenden würde. Seit Beginn meiner Amtszeit habe ich mich kontinuierlich und mit nicht geringem persönlichem Einsatz um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der verfassten Studierendenschaft, insbesondere den AStA-Vorsitzenden, bemüht. An dieser Grundhaltung hat sich auch nach den jüngsten Konflikten nichts geändert. Ich achte die verfasste Studierendenschaft als unverzichtbares Element des hochschulpolitischen Raumes. Ausdruck dessen ist die Tatsache, dass die Stiftungsuniversität in § 11 ihrer Grundordnung klargestellt hat, dass § 95 Abs. 1 HHG (alt), der die verfasste Studierendenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts verankert, keiner Änderung zugänglich ist. Auch hat das Präsidium der Goethe-Universität in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit den anderen hessischen Universitätspräsidien den jüngst vom Landesgesetzgeber beschlossenen Verzicht auf die gesetzliche Festlegung der Organe der Studierendenschaft öffentlich abgelehnt und dafür plädiert, dass sämtliche Organe der Studierendenschaft wie bisher gesetzlich geregelt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundhaltung möchte ich nunmehr zur Ihrem Schreiben Stellung nehmen. Auch hier beginne ich mit einer grundsätzlichen Bemerkung: In der Universitätsleitung ist es Konsens, dass dem AStA die Bildung angemessener Rücklagen für die über die vom Land finanzierte Grundausrüstung hinausgehende Ausstattung eines künftigen Studierendenhauses zuzubilligen ist. Insofern bedauern wir die Zuspitzung der letzten Tage, die jedoch der AStA selbst zu verantworten hat.

Der Gesetzgeber hat der Universitätsleitung die Aufgabe übertragen, die Beitragserhebung der Studierendenschaft auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Insofern unterliegen die Beitragserhebungsbeschlüsse der Studierendenschaft einem Genehmigungsvorbehalt der Universitätsleitung, um auch eine Schutzfunktion gegenüber den Studierenden auszuüben. Die verfasste Studierendenschaft darf nicht mehr Beiträge erheben, als für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Die Universität hat die Studierendenschaft mehrfach in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit der Abschmelzung des Rücklagenvolumens hingewiesen. Zuletzt hatte sich der AStA im Juni 2009 mit Blick auf die im Verhältnis zu ihrem Gesamthaushalt in Höhe von ca. 600.000,- EUR unverhältnismäßig hohe Rücklage von 2,6 Mio. Euro in einem Vergleich mit der Hochschulleitung verpflichtet, die Höhe der Beiträge zu überprüfen und diese zu senken. Nur unter dieser Voraussetzung wurden dem AStA für das Wintersemester 2009/10 nochmals acht Euro Semesterbeitrag zugebilligt; der AStA war mit diesem Vorgehen einverstanden. In der Folgezeit ist der AStA seinen Verpflichtungen allerdings nicht nachgekommen. Weder hat er gegenüber der Rechtsaufsicht die Höhe der Rücklagen plausibel begründet, noch ist er der Auflage nachgekommen, Vorschläge für eine Anpassung des Semesterbeitrages vorzulegen. Vor der endgültigen geminderten Festsetzung des Semesterbeitrages wurde der Studierendenschaft nochmals unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben, in einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments über die Neufestsetzung der studentischen Beiträge unter Beachtung der Rechtsauffassung der Universität zu entscheiden. Auch diese Chance ließ der AStA ungenutzt. Somit blieb der Universität mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 nur die Möglichkeit, die Genehmigung zur Festsetzung der studentischen Beiträge in Höhe von acht Euro für das Sommersemester 2010 zu versagen und eine Festsetzung auf vier Euro zu beschränken.

Gegen den Festsetzungsbescheid hat die Studierendenschaft einen Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz am 30.12.2009 beim VG Frankfurt gegen die Universität eingereicht, offenbar in dem Glauben, eine Klärung zu ihren Gunsten auf gerichtlichem Wege herbeiführen zu können. Das Gericht hat sich jedoch mit Beschluss vom 15. Januar 2010 der Auffassung der Universität vollumfänglich angeschlossen und den Antrag abgelehnt.

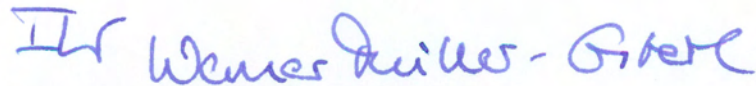
Nicht nur stützt das Gericht die Auffassung der Universität, Rücklagen in Höhe von 2,6 Mio. Euro seien angesichts von Semestereinkünften von rund 280.000 Euro unverhältnismäßig. Es stützt auch die Auffassung, angesichts eines solchen Volumens sei eine Anpassung des Semesterbeitrages auf vier Euro angemessen und vertretbar – nicht zuletzt auch aus sozialen Gründen gegenüber den Studierenden, die gerade eine Erhöhung des Semesterbeitrags um 10 € durch das Studierendenwerk zu verkraften haben. Unter Zugrundelegung eines inzwischen auch vom AStA nicht mehr bestrittenen realen Finanzbedarfs für die geplante Zusatzausstattung für das Studierendenheim von rund einer Mio. Euro und einem weiteren Puffer von rund 600.000,- Euro verbleibt ein nicht geklärter Rücklagebetrag von rund einer Mio. Euro. Somit kann der AStA mit einem Semesterbeitrag von 4 € und einem Zugriff auf einen geringen Teil seiner Rücklagen vollumfänglich seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen, ohne die Studierenden zusätzlich finanziell zu belasten.

Von einem Eingriff der Universität in die studentische Selbstverwaltung, wie Sie es in Ihrem Schreiben nahelegen, kann somit keinesfalls die Rede sein. Vielmehr geht es darum, im Zuge der Rechtsaufsicht Schaden von der verfassten Studierendenschaft abzuwenden und diese zu einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuhalten. Schließlich bewegt sich der AStA nicht im rechtsfreien Raum, schon gar nicht bei der Frage der Höhe und der Verwendung des als Zwangsabgabe zu qualifizierenden Beitrags.

Ich darf Sie darüber hinaus informieren, dass der AStA mit Schreiben vom 18. Januar 2010 Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt eingelegt hat, dessen Entscheidung wir nun abzuwarten haben. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist die Goethe-Universität selbstverständlich bereit, in Zukunft bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer möglichen Erhöhung des studentischen Beitrags zuzustimmen. Dazu muss der AStA allerdings ein plausibles Finanzierungskonzept für seine Einnahmen und Rücklagen vorlegen.

Es ist mir ein wichtiges Anliegen, Ihnen mit diesem Schreiben Haltung und Handeln der Goethe-Universität hinsichtlich der Semesterbeiträge darzulegen. Seien Sie versichert, dass ich auch weiterhin um einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem AStA bemüht bin, und diese Zusammenarbeit etwa bei Reform und Umstellung der Studiengänge bereits wieder begonnen wurde. Wenn ich in diesen Bemühungen um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen AStA und Hochschulleitung auf Ihre Unterstützung zählen dürfte, würde ich mich dies sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Werner Müller-Esterl

Anlage

Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 15. Januar 2009